

Vereinsatzungen des FSC Torpedo Korneuburg gemäß Hauptversammlung vom 08. Jänner 2017

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Frauentaler Sportclub Torpedo Korneuburg“ (kurz: FSC Torpedo Korneuburg), hat seinen Sitz in Korneuburg, ist unpolitisch und bezweckt die Pflege und Verbreitung des Fußballsports. Die Tätigkeit erstreckt sich grundsätzlich auf das gesamte Bundesgebiet, hauptsächlich aber auf Wien und Niederösterreich. Die sportliche Betätigung kann sich unter Umständen auch auf das Ausland erstrecken.
2. Die Tätigkeit des Vereins ist grundsätzlich nicht auf Gewinn ausgerichtet.
3. Die Vereinsfarben sind himmelblau-weiß. Das Vereinswappen hat folgendes Aussehen:



Das Wappen wurde in Anlehnung an das Vereinslogo des georgischen Fußballklubs "FC Torpedo Kutaisi" entworfen.

§ 2: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die folgenden ideellen und materiellen Mittel erfüllt werden:

Als ideelle Mittel dienen:

- a. Sportveranstaltungen
- b. Förderung des öffentlichen Interesses am Fußballsport
- c. Bekämpfung von Diskriminierungen
- d. Teilnahme an karitativen oder sonstigen gemeinnützigen Veranstaltungen und Aktivitäten

Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a. Mitgliedsbeiträge
- b. freiwillige Zuwendungen der Vereinsmitglieder
- c. Sponsoren
- d. durch die Erträge von Veranstaltungen des Vereins
- e. durch Beihilfe aus öffentlichen Mitteln
- f. durch sonstige Einnahmen.

§ 3: Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche (aktive), ruhende (passive) und Ehrenmitglieder. Bei den ordentlichen (aktiven) Mitgliedern wird zwischen solchen mit Spielgenehmigung und ohne unterschieden.
2. Ordentliche (aktive) Mitglieder sind jene, die den geforderten halbjährlichen Mitgliedsbeitrag fristgerecht bezahlt haben. Die Mitgliedschaft ist halbjährlich (vgl § 5).
3. Ruhende (passive) Mitglieder sind jene, die bereits den Startbeitrag von 20 € bezahlt haben, der geforderte, halbjährliche Beitrag jedoch nicht fristgerecht bezahlt wurde. Der Status der ruhenden Mitgliedschaft erlischt, wenn der 3. aufeinanderfolgende, halbjährliche Mitgliedsbeitrag nicht fristgerecht einbezahlt wurde (vgl § 6).

4. Ehrenmitglieder sind jene, die sich durch besondere Verdienste zugunsten des Vereins hervorgetan haben. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt, die Laufzeit ist grundsätzlich unbefristet, kann jedoch jederzeit vom Vorstand beendet werden (vgl § 7).

§ 4: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen, sowie rechtsfähige Personengesellschaften werden, die die geforderten Mitgliedsbeiträge fristgerecht an den Verein bezahlen.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Jedes neue Mitglied hat im Falle einer Aufnahme einen Startbeitrag von 20 € zu leisten und erwirbt somit zunächst den Status des passiven (ruhenden) Mitglieds. Wird das Mitglied nach Bezahlung nicht aufgenommen, ist dieser Startbeitrag zurückzuzahlen. Bei einem nachträglichen freiwilligen Austritt oder wird eine bereits gültig erworbene Mitgliedschaft nachträglich entzogen, bleibt der Startbeitrag beim Verein.
4. Durch die fristgerechte Bezahlung des geforderten, halbjährlichen Mitgliedsbeitrags erwirbt das Mitglied die aktive (ordentliche) Mitgliedschaft mit Spielgenehmigung. Stattdessen kann auch ein vom Vorstand festgesetzter, deutlich geringerer Betrag einbezahlt werden. In diesem Fall erwirbt das Mitglied für die entsprechende Periode zwar ebenfalls die aktive Mitgliedschaft, jedoch ohne Spielgenehmigung.
5. Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand an Personen verliehen, die sich durch besondere Verdienste zugunsten des Vereins hervorgetan haben. Jedes (aktive, passive) Mitglied kann einen entsprechenden Antrag an den Vorstand richten, der letztendlich darüber entscheidet.

§ 5: Ordentliche (Aktive) Mitglieder

1. Ordentliches Mitglied ist, wer den geforderten Mitgliedsbeitrag fristgerecht überwiesen hat.
2. Neue Mitglieder haben zunächst einen Startbeitrag von 20 € zu leisten und werden somit vorerst passives Mitglied. Erst durch Einzahlung des geforderten halbjährlichen Mitgliedsbeitrags, dessen Höhe vom Vorstand festgesetzt wird, wird die aktive Mitgliedschaft und somit eine Spielberechtigung, sowie das Stimmrecht bei der Hauptversammlung erworben.
3. Anstelle des geforderten, halbjährlichen Mitgliedsbeitrags kann auch ein vom Vorstand festgesetzter, deutlich geringerer Betrag einbezahlt werden, um die aktive Mitgliedschaft zu erwerben bzw zu behalten. In diesem Fall erwirbt man alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds, mit Ausnahme der Spielberechtigung. Wird ein solches aktives Mitglied, dennoch für ein Spiel nominiert, ist ein vom Vorstand bestimmter Beitrag am Spieltag vor dem Spiel zu bezahlen. Die Höhe ist bei der Einberufung bekanntzugeben.
4. In Ausnahmefällen können auch zusätzliche Mitgliedsbeiträge innerhalb einer Halbjahresperiode anfallen, die jedoch nicht höher als der letzte halbjährliche Mitgliedsbeitrag sein dürfen. Dies wäre etwa bei plötzlichen Anschaffungen, bei zusätzlichen, unerwarteten Kosten für den Verein der Fall. Die Hauptversammlung entscheidet in einfacher Mehrheit über die Realisierung der Anschaffung, der Vorstand bestimmt in Folge bei positiver Entscheidung eine angemessene Höhe für den Beitrag, sowie eine angemessene Frist für die Bezahlung. Wird dieser weitere Beitrag nicht fristgerecht eingezahlt, erlischt der Status "aktives Mitglied" und alle damit verbundenen Rechte.
5. Im halbjährlichen Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder sind grundsätzlich alle regulären Saisonspiele in diesem Abschnitt inkludiert. Fallen weitere Spiele (Cup, Turniere, Freundschaftsspiele) an, sind diese extra zu bezahlen. Dem aktiven Mitglied steht es jedoch frei, daran teilzunehmen.

6. Ist es einem aktiven Mitglied nicht möglich, an einem (bereits bezahlten) regulären Saisonspiel teilzunehmen, werden bei rechtzeitiger Absage (grundsätzlich, wenn nicht anders bekanntgegeben 4 Tage im Voraus), 5 € gutgeschrieben, sofern der Verein auch tatsächlich spielt und mindestens 6 Spieler am Blankett stehen.

Kommt es bis 4 Tage vor dem regulären Saisonspiel nicht zu einer ausdrücklichen Zusage seitens des aktiven Mitglieds, obliegt es dem Vorstand, über eine Einberufung zum Spiel zu entscheiden. Eine Gutschrift gibt es jedenfalls nicht.

Wird ein aktives Mitglied aus irgendeinem Grund trotz regulärer Zusage beim folgenden Spiel nicht berücksichtigt, gibt es eine Gutschrift von 8 €.

7. Der Vorstand hat das Recht, obengenannte Beträge, insbesondere den Startbeitrag oder die Gutschriften, beziehungsweise die Modalitäten bei den Gutschriften zu verändern oder ganz abzuschaffen. Es sind jedoch die aktiven Mitglieder in einer Hauptversammlung über jede Änderung zu informieren.

§ 6: Ruhende (Passive) Mitglieder

1. Ruhende (passive) Mitglieder sind:

Vereinsmitglieder, die den Mitgliedsbeitrag in der vergangenen Halbsaison fristgerecht eingezahlt haben, in der aktuellen Periode jedoch aus beliebigem Grund nicht aktiv am Verein teilhaben und den Beitrag der aktuellen Spielzeit nicht überwiesen haben.

Neue Mitglieder, die bereits den Startbeitrag von 20 € eingezahlt haben, aber noch keine weiteren Mitgliedsbeiträge.

2. Sollten 3 aufeinanderfolgende, geforderte, halbjährliche Mitgliedsbeiträge nicht fristgerecht bezahlt werden, so erlischt der Status "Ruhendes Mitglied" und alle damit verbundenen Rechte.
3. Im Gegensatz zu einem ordentlichen Mitglied besteht für das ruhende Mitglied kein Recht auf Spielzeit. Außerdem hat es grundsätzlich kein Mitsprache- und Stimmrecht zu sämtlichen vereinsbezogenen

Abstimmungen. Die ledigliche Anwesenheit auf Vereinsveranstaltungen ist jedoch gestattet.

4. In Ausnahmefällen behält sich der Vorstand das Recht vor, einzelnen ruhenden Mitgliedern ein Stimmrecht zu gewähren, bzw den Status "ruhendes Mitglied" befristet zu verlängern. Ein "Upgrade" zum aktiven Mitglied ist in dieser Phase jederzeit, ohne neuerlicher Zahlung des Startbeitrags möglich. Die Bedingungen dafür bestimmt der Vorstand.

§ 7: Ehrenmitglieder

1. Diese hohe Auszeichnung kann Personen zu Teil werden, die sich für die Interessen des Klubs uneigennützig in ganz besonderer Weise hervorgetan haben. Über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Erlangung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Jeder kann in der Hauptversammlung die Ernennung des Ehrenmitglieds beantragen.
2. Über Rechte und Pflichten des Ehrenmitglieds wird von Fall zu Fall gesondert entschieden.
3. Eine Ehrenmitgliedschaft ist grundsätzlich unbefristet, kann jedoch vom Vorstand jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.

§ 8: Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder (Ordentliche Mitglieder, Ruhende Mitglieder und Ehrenmitglieder) haben das Teilnahmerecht an der Hauptversammlung. Bei den beiden halbjährlichen, ordentlichen Hauptversammlungen sind ordentliche und ruhende Mitglieder zu informieren, bei außerordentlichen Hauptversammlungen, sowie weiteren Veranstaltungen, an denen der Verein teilnimmt, bzw die vom Verein organisiert werden, nur ordentliche (aktive) Mitglieder.
2. Stimmberechtigt in der Hauptversammlung sind
 - a. Ordentliche Mitglieder
 - b. berechnigte Ehrenmitglieder

Sollte eine Person mehrere Mitgliedskategorien erfüllen, steht ihr trotzdem nur eine Stimme zu.

3. Alle Mitglieder haben das Ansehen des Vereins stets hoch zu halten und zu fördern. Sie sollen alles unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schadet. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Fußballsport jeglicher Form von Diskriminierung auf Grund von Herkunft, Hautfarbe, Nationalität, Religion, sexueller Orientierung oder Geschlecht, sowie jedem Zuwiderhandeln gegen das Österreichische Verbotsgesetz entgegenzutreten.
4. Die Mitglieder haben den jeweiligen Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu leisten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrag wird durch den Vorstand festgesetzt.
5. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen.
6. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
7. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

§ 9: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austritt (jederzeit möglich)
 - b. Ausschluss
 - c. Auflösung wegen nicht fristgerechter Zahlung des Mitgliedsbeitrages

d. Tod

2. Der Vorstand hat das Recht, ein Mitglied bei vereinschädigendem Verhalten nach Abwägen aller Umstände zu verwarnen oder auszuschließen.
3. Ein Ausschluss ist bei grob vereinschädigendem Verhalten bereits bei der ersten Verfehlung zulässig, ansonsten, wenn das Mitglied trotz Verwarnung nochmals vereinschädigendes Verhalten setzt oder sich gegen mit der Verwarnung verbundene Auflagen widersetzt.
4. Sowohl eine Verwarnung als auch ein Ausschluss ist zu begründen.
5. Hat ein ehemaliges Mitglied noch Schulden beim Verein, sind diese selbstverständlich innerhalb einer angemessenen, vom Vorstand gesetzten Frist zu begleichen. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen die Schulden reduzieren oder gar erlassen.
6. Hat ein ehemaliges Mitglied noch ein positives Guthaben, schuldet also der Verein, kann das ehemalige Mitglied innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Mitgliedschaft eine Auszahlung verlangen, für die der Verein 2 Monate Zeit hat. Nach Ablauf der Jahresfrist gilt das Guthaben als Spende für den Verein und der Verein ist nicht mehr verpflichtet, das Guthaben auszuzahlen.
Von dieser Regel sind Kauttionen ausgeschlossen, es entscheidet der Vorstand nach Situation, ob Kauttionen rückerstattet werden.
7. Geht aus irgendeinem Grund nicht nur die aktive, sondern auch die passive Mitgliedschaft verloren, wäre bei einem neuerlichen Eintritt wieder ein Startbeitrag von 20 € fällig.

§ 10: Hauptversammlung (Generalversammlung)

1. Die Hauptversammlung kann
 - i. ordentlich
 - ii. außerordentlich

sein.

2. Die ordentliche Hauptversammlung findet halbjährlich innerhalb von 8 Wochen nach Ende der Herbstmeisterschaft bzw der Frühjahrsmeisterschaft statt. Im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung am Ende der Saison werden sämtliche Ämter neu gewählt oder bestätigt. Jedes aktive Mitglied, das an dieser Hauptversammlung teilnimmt, kann eine Neuwahl fordern.
3. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit bei Vorliegen eines entsprechenden Antrags einberufen werden. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom Vorstand dann verpflichtend einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der aktiven Mitglieder den Antrag stellen.
4. Eine außerordentliche Hauptversammlung findet außerdem auf
 - Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Hauptversammlung
 - Verlangen der/eines Rechnungsprüfer/s
 - Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s
 - Beschluss eines gerichtlich bestellten Kuratorsbinnen 4 Wochen statt.
5. Der Termin der ordentlichen Hauptversammlung ist mindestens 7 Tage im Voraus anzukündigen.
6. Bei ordentlichen Hauptversammlungen sind sowohl aktive als auch passive Mitglieder zu informieren, bei außerordentlichen Hauptversammlungen nur die aktiven. Teilnahmeberechtigt sind jedoch bei jeder Hauptversammlung aktive und passive Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder. Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder und eventuell berechtigte Ehrenmitglieder. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auch anwesenden, passiven Mitgliedern ein Stimmrecht gewähren.

7. Die Hauptversammlung ist den Mitgliedern auf mindestens einem der folgenden Wege mitzuteilen:
 - a. Facebook
 - b. WhatsApp
 - c. SMS
 - d. Telefon
 - e. E-Mail
 - f. Post

Ist ein Mitglied über einen Kommunikationsweg vorübergehend oder endgültig nicht erreichbar, ist dies dem Vorstand mitzuteilen.

8. Anträge zur außerordentlichen Hauptversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich, über einen der in 6. genannten Wege, einzureichen.
9. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
10. Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme (vgl §8 Abs2). Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer Schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
11. Die Hauptversammlung ist bei Anwesenheit von 2 Drittel der ordentlichen Mitglieder, sowie 2 Drittel des Vorstands beschlussfähig. Sollte die Beschlussfähigkeit zur angesetzten Stunde nicht erreicht sein, gilt die Hauptversammlung auf 30 Minuten später vertagt. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig, die 2 Drittel des Vorstands müssen jedoch gegeben sein. Ansonsten wird die Hauptversammlung auf einen anderen Termin verschoben.

12. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

13. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das Vorstandsmitglied, welches dem Verein am längsten angehört.

§ 11: Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands;
- d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e. Entlastung des Vorstands
- f. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
- g. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12: Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 4 Personen, dem Klubobmann und drei General Managern,
2. Vorstandsentscheidungen werden mit einfacher Mehrheit Konsensquorum getroffen. Alle 4 Mitglieder müssen bei Entscheidungen anwesend sein bzw. informiert werden.
3. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt grundsätzlich 1 Jahr, wobei eine Wiederwahl unendlich oft möglich ist. Die Vorstandswahl findet grundsätzlich im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung nach dem Ende der Frühjahrssaison statt.
5. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von neuen (passiven und aktiven) Mitgliedern.
6. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.
7. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

8. Der Vorstand wird vom Obmann/ von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Wie in Abs 3 erwähnt, entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Klubobmanns.
Sind alle 4 Vorstandsmitglieder anwesend und kommt der Vorstand nicht zu einer Entscheidung, etwa weil sich der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied seiner Stimme enthält, ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, in der unter allen anwesenden, aktiven Mitgliedern abgestimmt wird. Gibt es sowohl in der Hauptversammlung als auch im Vorstand keine einfache Mehrheit, entscheidet der Vorsitzende (auch wenn er sich davor seiner Stimme entzogen hat).
Sind nur 3 oder weniger Vorstandsmitglieder anwesend, ist bei Stimmengleichheit zunächst das vierte (bzw die restlichen Mitglieder) Vorstandsmitglied zu befragen, außer die Anwesenden einigen sich auf eine Einberufung einer Hauptversammlung an einem neuen Termin.
11. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem Vorstandsmitglied, welches dem Verein bereits am längsten angehört oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
12. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
13. Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.

14. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 13: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
3. Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung in den Fällen
4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
6. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.

§ 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die General Manager unterstützen den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der

Unterschrift des Obmanns und zumindest eines General Managers, genauso wie in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen). Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitglieder und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Der Obmann führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand.
6. Ein vom Obmann bestimmter General Manager führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
7. Der/die dafür zuständige/n General Manager sind für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
8. Im Fall der Verhinderung bestimmt der Obmann seinen Stellvertreter aus den General Managern. Alternativ (wenn vom Obmann nicht anders angeordnet), können die General Manager auch zusammen die Stellvertretung des Obmanns übernehmen.
9. Die wichtigsten Aufgaben des Vorstands werden zumindest 2 Vorstandsmitgliedern zugeteilt, sodass bei Verhinderung der andere als Stellvertreter einspringen kann, ansonsten sind diese grundsätzlich, wenn nicht anders bestimmt, in ihrem Wirkungsbereich gleichberechtigt.

§ 15: Rechnungsprüfer

1. Die beiden Rechnungsprüfer werden, wie auch alle anderen Organe des Vereins, bei der ordentlichen Hauptversammlung im Sommer neu gewählt oder bestätigt. Auch hier sind Wiederwahlen möglich.

2. Die Rechnungsprüfer sind keine Vorstandsmitglieder und haben die Aufgabe den Vorstand in seinen finanziellen Entscheidungen zu kontrollieren.
 - a. Sie haben das Recht jederzeit eine Kontoeinsicht zu erhalten (Umsatzliste). Diesem Wunsch ist nach Eingang der schriftlichen Forderung beim Vorstand von diesem binnen einer Woche nachzukommen.
 - b. Einmal pro Jahr können die Rechnungsprüfer außerdem einen umfangreichen Geschäftsbericht fordern. Dieser ist vom Vorstand binnen 2 Monaten zu erstellen.

§ 16: Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein 3. ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts

dürfen keinem Organ (mit Ausnahme der Generalversammlung) angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beidseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
 2. Über die Aufteilung des übrigen Vereinsvermögen wird ebenfalls in der Hauptversammlung entschieden. Zu diesem Zweck wird ein Abwickler (Liquidator) berufen. Sollte keine Einigung gefunden werden, so wird das verbleibende Vermögen gemeinnützigen sportlichen Zwecken oder karitativen Einrichtungen zugeführt.
-